

§ 13

Sektionen

(1) Bei der Akademie bestehen für wichtige Gebiete Sektionen, in denen namhafte Vertreter des Fachgebietes aus der Akademie, aus den Hochschulen und aus der Praxis Zusammenarbeiten. Die Sektionen haben die Aufgabe, wichtige Fragen ihres Fachgebietes, insbesondere seiner Perspektive, zu beraten; sie können Gutachten erstatten und wissenschaftliche Tagungen zur Klärung grundlegender Probleme veranstalten. Sie übernehmen im Rahmen gesetzlicher Regelungen Aufgaben für die Planung und Kontrolle vor allem der Grundlagenforschung.

(2) Die Mitglieder der Sektionen werden auf befristete Zeit berufen.

(3) Die Bildung und Auflösung der Sektionen und ihre Arbeitsweise sowie die Berufung ihrer Mitglieder werden besonders geregelt.

§ H

Institute

Die Institute an der Akademie haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit anderen nationalen und auswärtigen Forschungseinrichtungen vor allem grundlegende Forschungsprobleme zu bearbeiten.

§ 15

**Naturwissenschaftlich-technischer Forschungsbereich,
Sektionskonsilium, Forschungsgemeinschaft**

(1) Der Naturwissenschaftlich-technische Forschungsbereich umfaßt zur Erarbeitung und Festlegung der Entwicklung und zur Planung der grundlegenden Forschungen die Gruppe der naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Sektionen („Sektionskonsilium“) und die Forschungsgemeinschaft der naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Institute („Forschungsgemeinschaft“).

(2) Aufgaben, Befugnisse und Struktur der Forschungsgemeinschaft und des Sektionskonsiliums werden in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen besonders geregelt.

§ 16

Gesellschaftswissenschaftlicher Forschungsbereich

(1) Der gesellschaftswissenschaftliche Forschungsbereich umfaßt die gesellschaftswissenschaftlichen Institute und Sektionen.

(2) Aufgaben, Befugnisse und Struktur sowie die Zusammenfassung der Institute in einer Arbeitsgemeinschaft und deren Organisation und Arbeitsweise werden besonders geregelt.

§ 17

Grundsätze für die Leitungstätigkeit in der Akademie

(1) Soweit Leitungsfunktionen von kollektiven Organen der Akademie ausgeübt werden, trägt jedes Mitglied eines solchen Organs die persönliche Mitverantwortung für alle von dem Organ gefaßten Beschlüsse.

(2) Im übrigen gilt im gesamten Bereich der Akademie das Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung, verbunden mit der kollektiven Beratung der zu entscheidenden Fragen.

(3) Festlegungen, die sich auf die Lage, die Bewertung und die zu erwartende Entwicklung der verschiedenen Forschungsgebiete sowie auf andere grundsätzliche Fragen erstrecken, sollen von den betreffenden kollektiven Organen durch gemeinsam gefaßte Beschlüsse getroffen werden.

(4) Festlegungen über die Richtung und die Organisation der Arbeiten gehören zum Verantwortungsbereich des zuständigen Leiters.

(5) Zu den wesentlichen Aufgaben sämtlicher im Bereich der Akademie wirkenden Organe und Leiter gehört die Ausübung der Kontrolle über die Durchführung der Pläne, Entscheidungen und Maßnahmen.

§ 18

Organe der Akademie

(1) Es bestehen folgende kollektive Leitungsorgane in der Akademie:

- a) das Präsidium,
- b) das Geschäftsführende Präsidium,
- c) das Erweiterte Präsidium,
- d) Kommissionen für die akademischen Unternehmen des Plenums und der Klassen,
- e) Vorstände, Kommissionen und Räte für die Leitung der Planung und der wissenschaftlichen Arbeiten,
- f) Nationalkomitees zur Wahrnehmung der internationalen Vertretung der Wissenschaft.

(2) Verantwortliche Leiter in der Akademie sind

- a) der Präsident,
- b) die Vizepräsidenten,
- c) der Generalsekretär,
- d) die Sekretäre,
- e) die Leiter der Sektionskonsilien,
- f) die Leiter der Arbeitsgemeinschaften von Instituten,
- g) die Leiter von Sektionen,
- h) die Leiter der Institute,
- i) die Leiter (Vorsitzenden) von Räten und Kommissionen,
- k) die Leiter der Nationalkomitees.

§ 19

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und zwei seiner Stellvertreter, den Leitern der Sektionskonsilien und den Sekretären.

(2) Zum Tätigkeitsbereich des Präsidiums gehören:

- a) die Behandlung grundlegender Probleme der Forschung und der Wissenschaftspolitik; dazu rechnet insbesondere die Zusammenarbeit verschiedener Wissenszweige, vor allem die Zusammenarbeit von Natur- und Gesellschaftswissenschaften in Klassen, Sektionen und Arbeitsgemeinschaften der Institute. Hierzu können vom Präsidium weitere Mitglieder und Mitarbeiter der Akademie und in